

sächlich eine (freilich rechtlich allezeit ungültige) Ehe zu schließen gewagt haben, außer es hätte der Ehebruch erst stattgefunden, nachdem vorher eine thatsächliche Ehe wohl wäre abgeschlossen worden, aber auch „eine ernstliche und thatsächliche Aufhebung der stattgehabten sündhaften Bigamie erfolgt, ohne daß eine copula carnalis zwischen den beiden Personen gepflogen worden“ (Binder I. c. S. 170); oder endlich wenn zum Ehebruch noch Gattenmord tritt, wie schon ausgeführt worden ist, wobei jedoch nicht ein Zusammenwirken beider ehebrecherischer Personen zum Gattenmord nothwendig ist, sondern genügt, daß „auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat.“

Nur noch die Bemerkung, daß nach der Eichstädter Pastoral-Instruction kirchlicherseits niemals Dispens ertheilt wird: „in impedimento criminis publico (in occulto — non facile spe-randa est dispensatio) utroque vel altero mortem machi-nante cum effectu secuto“ (Rutschker, V. 78).

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

VI. (Versehen simulanter „Sterbender.“) Priester Hugo wurde Nachts zum Versehen gerufen zu A., einem hochbetagten Mann, der früher, vom Schlagfluss getroffen, schon paar Mal versehen worden war (ob auch mit viaticum?); er war in großer Schwäche, Bewußtsein zweifelhaft. Auf die betreffenden Fragen um Bekenntniß und Reue antwortete er nichts; nur paar Mal gab er auf Zwischenfragen ein passendes Ja oder Nein. Hugo, der erst einige Tage auf dieser Pfarre war, kannte ihn, weder von Person noch vom Rufe, versuchte wiederholt, deliberierte länger, glaubte endlich, einiges Bewußtsein und das Minimum an Disposition annehmen zu können, und spendete ihm (bedingter Weise) die sacramentale Absolution, dann die hl. Wegzehrung, Oelung und Generalabsolution. Nach dem Versehen sprach der Kranke noch Einiges, bald nichts mehr. Nach seinem Begräbnisse hieß es, so weit in die Kirche hinein sei A. schon lange nicht gekommen, (d. i. schon lange nicht bei Gottesdienst und Sacra-menten, also ein lauer Christ gewesen.)

Ein anderes Mal wurde Hugo Nachts zu einem ihm von Person und Sitten (recte Unsitzen) wohlbekannten Ehemann B. in sehr gefährlicher Krankheit gerufen; nicht vom Kranken, sondern von dessen religiöser Mutter. B. schien sehr schwach, und nicht reden zu können; auf verschiedene Fragen kaum ein bemerkbares

Zeichen; ast cum eum moneret confessarius de legitimandis prolibus, hoc se velle ac petere significavit. Nach einigem Be- sinnen präsumirte Hugo an ihm das Nothwendigste an Dispo- sition, absolvierte ihn sub conditione, spendete ihm die hl. Weg- zehrung, Oelung und Generalabsolution. Nach verrichteter heiliger Handlung schien B. auffallend frischer, begann selbst zu reden, erklärte, für den Fall seines Ablebens vor dem Seelsorger, als Vater der drei Kinder, die seine Gattin vor ihrer Verehelichung geboren und die in der Pfarre getauft und immatrikulirt waren, eingetragen werden zu wollen, versprach auch im Falle seiner Genesung ehestens die gesetzlichen Schritte dieserhalb zu machen.

Durch den ersten und noch mehr durch den zweiten Fall kam H. auf die Vermuthung: gleichwie es Gesunde gebe, welche nur eine Krankheit simuliren, um die bessere Krankenkost, eine Unterstützung vom versehenden Priester, oder eine Versorgung im Krankenhouse zu bekommen, so gebe es auch Kranke, welche kräftig und besonnen genug wären, durch Worte oder Zeichen ein specielles Sündenbekenntniß, wenigstens auf Befragen, abzu- legen; aber in ihrer Glaubenslosigkeit, Gleichgiltigkeit oder Scheu vor dem Bußsacramente, von dem sie sich lange Jahre fern gehalten haben, sich als zu schwach oder als besinnungslos stellen, damit sie auf diese Weise ohne Beicht die Losprechung und die Sterbsacramente empfangen, um nicht durch Weigerung zu beichten ihre Verwandten und Nachbarn zu beleidigen und als offensichtlich zu gelten, um nicht beim Seelsorger Anstände wegen der kirchlichen Begräbniß-Ceremonien zu verursachen, um ohne Vorwurf der Unwahrheit auf den Partezettel drucken lassen zu können: „nach Empfang der heiligen Sterbsacramente selig im Herrn entschlafen.“

Hugo nahm sich nun vor, künftig in derlei Fällen vor- sichtiger, mißtrauischer, rigoroser zu sein, um nicht Unwürdigen die hl. Communion zu spenden; länger und mehrartiger zu ver- suchen, eine bestimmte Neußerung des Kranken zu erwirken, eventuell die Angehörigen um das Vorleben und die letzten Neußerungen des Kranken zu befragen, und, falls die Auskunft ihm ungünstig und der Verdacht einer Täuschung nicht behoben wird, die Spendung des Viaticums zu unterlassen. — Daraüber die Frage: Was hat der Seelsorger bezüglich der Sterbsacramente zu thun, wenn der „Sterbende“ a. bewußtlos ist, b. wenn diese Bewußtlosigkeit eine fingirte zu sein scheint, c. wenn diese Simulation gewiß ist.

I. Bezuglich der sacramentalen Absolution. a. Nach der Theol. moral. S. Alphonsi Lig. (l. VI. n. 480—483) kann auch einem *Bewußtlosen* (sprachlosen) Sterbenden (sensibus destituto) die sacramentale Absolution ertheilt werden; und zwar 1. wenn er vorher nach dem Priester verlangte und Reuezeichen gab, absolute, (sed tutius videtur absolvere conditionatim . . .) 2. wenn er kein Zeichen geben kann, dummodo christiane vixerit, ist er bedingnissweise zu absolviren (sent. communior); ebenso 3. wenn man von seinem Vorleben (oder „christlich“ leben) nichts weiß; sogar 4. wenn er in actu peccati das Bewußtsein (oder die Möglichkeit zu beichten) verloren hätte, also nur geringe Vermuthung für das Vorhandensein der nöthigen Disposition da wäre, (uti adhuc possumus opinione tenuis probabilitatis.) Falls der Kranke nur kein Wort oder Zeichen von sich geben kann, aber bei Bewußtsein zu sein scheint, so ist dasselbe zu beobachten. Selbstverständlich sollen ihm vor der (bedingten oder unbedingten) Absolution die Acte der Reue, Vorsatz, Liebe u. s. w. vorgesprochen werden.

b. Falls der Priester aus Indicien vermuthet, die Bewußtlosigkeit (Schwäche) sei nur *Verstellung*, diese aber doch nicht constatiren kann, ist das Bessere anzunehmen, quisque censeatur bonus, donec . . . und, bei evidenter Todesgefahr, sub conditione zu absolviren. Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum in quocumque dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria Sacramenti, et eodem tempore satis consultur saluti proximi. Durch die (im Gedanken) beigesetzte Bedingung: si dignus es, verwahrt sich der Priester vor der Schuld der sacrilegischen Spendung, das Sacrament vor der Unbild der Wirkungslosigkeit, indem er intendirt: sollte diese Spendung eine injuria Sacramenti, ein sacrilegium administrantis et accipientis sein, so solle sie nicht als Sacrament gelten.

II. a. Bezuglich der *letzen Delung* sagt bekanntlich das Rituale Rom. ausdrücklich, daß sie auch denen gespendet werden soll, qui loquela amiserint, amentes effecti sint, vel delirent aut non sentiant. — b. Im Zweifel, ob diese Bewußtlosigkeit nicht eine fingirte sei, wenn er sich nicht beheben läßt, ist gleichfalls selbe zu spenden; nach dem Grundsätze: Administrandum est infirmo in omni dubio, an sit in statu peccati mortalis, vel sit sufficienter dispositus (vide Müller, Th. mor. III. §. 190) und: Wer die Losprechung (bedingt oder unbedingt) in articulo mortis erhalten kann, dem kann auch die letzte Delung, welche die Vollendung der Buße ist, (in derselben Weise — bedingt

oder unbedingt) gespendet werden. (Schüch, Paft. § 325.) Die Losprechung ist also jedenfalls vorauszuschicken.

III. Aehnliches gilt bezüglich der Generalabsolution oder der Ertheilung des Sterbeablasses. Sie kann auch solchen gespendet werden, die in Bewußtlosigkeit, Delirium u. dgl. gefallen sind; doch wird vorausgesetzt, daß sie dieselbe verlangt haben, verlangt hätten, wenn oder wenigstens Reuezeichen gaben, also Gnadenstand und gläubiges Verlangen. (Die erforderlichen Acte: Reue, Liebe, Aufopferung mögen ihnen vorerweckt werden.) Diese, Gnadenstand und Verlangen, sind freilich bei einem der Verstellung Verdächtigen wahrscheinlich nicht vorhanden; da aber nur die imponitentes et in manifesto peccato mortali morientes ausgeschlossen sind, kann sie ihm ertheilt werden, zumal da der Ablauf erst im Verscheiden gewonnen wird, und bis dahin der Gnadenstand eintreten könnte; die bedingte Spendung scheint entsprechender zu sein.

IV. Anders ist es mit der Spendung der hl. Communion; diese darf nur bei Bewußthein und würdig empfangen werden. Erforderniß ist also der Stand der Gnade, und so viel Bewußthein, daß der Christ sie von einer gemeinen Speise unterscheide, also etwas Glaube und Ehrfurcht. — a. Einem Bewußtlosen kann dieß hl. Sacrament nur als Wegzehrung gereicht werden, und auch da nur, si pie vixerit, oder si prius apparet in eo devotio hujus Sacramenti (S. Alph. VI. n. 302.), also, wenn er früher fromm gelebt, und Kenntniß und Andacht dafür gehabt hatte, und wenn nicht zu hoffen ist, daß er vor dem Tod zum Bewußtsein gelange. Da wird nämlich angenommen, daß der Gnadenstand und Glaube in ihm habituell fortduern, und nur wegen der Krankheit nicht zum Ausdruck kommen kann. (Schüch, § 282.) — b. Wenn aber mehr minder begründeter Verdacht (dubium positivum) aus Indicien besteht, daß der Kranke seine Bewußtlosigkeit oder Schwäche nur aus List heuchelt, um nicht beichten zu müssen? —

Wenn von einem solchen Kranken nicht gesagt oder nachgewiesen werden kann, daß er fromm (wenigstens wie ein gewöhnlicher Christ) lebte, noch daß er Verlangen und Andacht nach der hl. Communion hatte, — wenn das Holen des Priesters, falls es etwa von ihm ausging, doch nur Formssache war, oder ohne seinen Willen veranstaltet wurde; dann fehlt ihm das Minimum des Erfordernisses zum Empfang dieses allerheiligsten Sacramentes; — ebenso fehlt die Präsumtion seiner relativen Würdigkeit, wenn der Kranke und sein Vorleben dem Priester

unbekannt ist, und darüber nichts erforscht werden kann. — Wenn nun, nebst diesem negativen Grund, etwa noch aus seinem bisherigen indifferenten, irreligiösen Leben, seinem Fernhalten von den Sacramenten (etwa notorisch auch zur Osterzeit), bei ihm der Zustand des geistlichen Todes vermutet werden muß, gesetzt auch, daß er gerade kein publicus usurarius, concubinarius, notorie criminosus (Rituale Rom.) ist; — wenn aus diesem psychologisch sein Verstellen erklärlich ist, seine Bewußtlosigkeit oder Schwäche aus der Eigenheit der Krankheit sich nicht erklären ließe; — wenn gar positive Anzeichen (Widerspruch im Benehmen, frühere Reden) die Verstellung wahrscheinlich machen, ohne sie jedoch constatiren zu können: — so ist auch noch ein positiver Grund da, die hl. Hostie ihm nicht zu reichen. Die winzige Hoffnung, daß ihm das hl. Sacrament doch etwa heilsam sein könnte, steht in keinem Verhältniß zur großen Wahrscheinlichkeit, daß ihm seine Sünden nicht verziehen seien, daß er vielmehr eine neue Sünde begehe und Gericht und Verdammung sich hineinesse, und dem Heiland den größten Schimpf anhun würde. Zudem ist dieses Sacrament nicht de necessitate medii; für sein Seelenheil ist das Mögliche geschehen durch die bedingungsweise Spendung der Losprechung und letzten Delung, deren Wirkung bei Gott steht; und eine bedingungsweise Spendung des wahren Leibes Christi zur Vermeidung einer etwaigen Entehrung ist selbstverständlich nicht möglich. Wenn schon propter phrenesim et assiduam tussim die Reichung der hl. Hostie auch bei frommen Kranken auf dem Sterbebette unterbleiben muß, si aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest (Rituale Rom.), und so das Kirchengebot zu verpflichten aufhört, so muß der Seelsorger wohl noch ängstlicher besorgt sein, den Heiland vor der wahrscheinlichen Injurie, zu seinem Feinde und Verächter kommen zu müssen, und den Kranken vor dem Sacrilegium zu verwahren.

Wenn auch das Hintragen des SS. zu diesem Kranken gerade nicht cum aliorum scandalo (Rituale Rom.) verbunden wäre, so würde es doch den gläubigen Umstehenden zum Abergerniß sein, wenn der Priester einem Menschen, den er nicht kennt, der keine Beicht verrichtete, der kein christliches Lebenszeichen, keine Andacht, nur thierisches Leben äußert, von dem sie etwa allerlei Unsittliches und Unchristliches wissen, das Hochwürdigste Gut aufdrängen würde; und noch mehr, wenn der „Sterbende“ etwa nach Abzug des Priesters zeigen würde, daß er ihn zum Besten gehabt habe. Nebrigens ist es auch consequent und billig, wenn er — mit

oder ohne Trug — Bewußtlosigkeit zeigt, daß er auch als (nicht-frommer) Bewußtloser behandelt werde.

Grund gegen diese Verweigerung der hl. Eucharistie wäre nur die erfolgende Beschämung und die Verlezung des Beichtsiegels. Doch die Bewußtlosigkeit ist nichts Heimliches, auch nichts Beschämendes; ein Sündenbekenntniß, und zwar zum Zwecke der Losprechung, ist nicht geschehen, daher nichts zu verlezen. Der Priester mag ruhig, ob er ihn für wirklich bewußtlos halte oder nicht, nach dem fruchtlosen Versuch, ihn zur Beicht oder zu Reuezeichen zu bewegen, vor den Umstehenden erklären: Der Kranke spricht nicht, gibt kein Zeichen von Bewußtsein, ich kann mich mit ihm nicht verständigen, er scheint bewußtlos, wie ihr selbst bemerken könnet; er kann, so lange dies dauert, nicht communizieren; nur weil (wenn) augenscheinliche Todesgefahr, kann ich ihm die anderen hh. Sacramente (Absolution, Ölung) spenden; wenn er zu klarem Bewußtsein (Sprache) kommt, holet mich wieder. (Ist die Todesgefahr nicht nahe, so ist auch dem frommen Bewußtlosen das viaticum nicht zu spenden.)

c. Falls die Verstellung evident und constatirt ist, (durch offensbaren Widerspruch im Benehmen, durch Mittheilung der Angehörigen, Anwesenden über sein Benehmen kurz vorher, seine Absicht u. dgl.), so ist nach der Vorschrift der betreffenden Rubriken: Impoenitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, penitus denegetur, die Absolution, Communion, letzte Ölung und Generalabsolution durchaus nicht, auch nicht bedingungsweise, zu spenden. Der Kranke ist sicherlich ein impoenitens und in peccato mortali (schon durch die böswillige Verstellung in so heiliger Sache), wenn auch die Sünde nicht manifestum, allbekannt, notorisch, sondern nur den Umstehenden bekannt ist.

St. Pölten.

Professor J. Gundlhuber.

VII. (Eine Geistesgestörte auf dem Sterbebette).

Theresia ist irrsinnig, leidet an Vergiftungswahn, flucht oft im Irrsinne, spricht unzüchtige Worte aus und ist überdies lebensgefährlich frank. Petrus, ein junger Priester, wird ersucht, sie zu besuchen und eventuell mit den hl. Sterbsakramenten zu versehen. Er ist ängstlich und fragt uns, ob und welche Sacramente er ihr reichen solle.

Wir setzen voraus, daß Theresia in früheren Jahren den vollen Gebrauch ihrer Geisteskräfte hatte; denn wenn sie von Geburt aus vollständig irrsinnig ist, so kann sie selbst-